

Merkblatt für Reiter

Liebe Reiterinnen, liebe Reiter!

In Nordrhein-Westfalen besteht seit 1981 folgende Reitregelung:

Das Reiten ist danach **erlaubt**:

1. **in der freien Landschaft (außerhalb von Wäldern)**

- auf allen öffentlichen Verkehrsflächen;
- auf allen privaten Straßen, Wegen und Plätzen.

2. **im Wald**

- auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen

Reiter und Pferd
weiß auf blauem Grund



Hinweis:

Auf den so gekennzeichneten Wegen ist auch der forstwirtschaftliche Verkehr zugelassen. Als Reiter müssen Sie damit rechnen, dass sich auf den Reitwegen Fahrzeuge und Personen befinden, die in der Forstwirtschaft eingesetzt sind. Deshalb sind besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

- auf öffentlichen Verkehrsflächen.

3. **In Waldgebieten im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, die für das Reiten freigegeben sind** (siehe Kartenskizze auf der Rückseite)

- auf allen privaten Straßen, Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen

Das Reiten ist **nicht erlaubt**:

1. auf allen Flächen, Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen Schilder nach der Straßenverkehrsordnung das Reiten verbieten;
2. auf Wanderwegen, Wander-, Sport- und Lehrpfaden im Wald;
3. in Gärten, in Hofräumen, auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich gehören und auf Flächen, die einem öffentlichen oder gewerblichen Betrieb dienen.

Wer reitet, muss im Besitze eines Reitkennzeichens (Reitplakette mit gültigen Jahresaufklebern) sein.



Reitplakette mit Aufkleber

← (Beispiel)

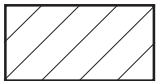
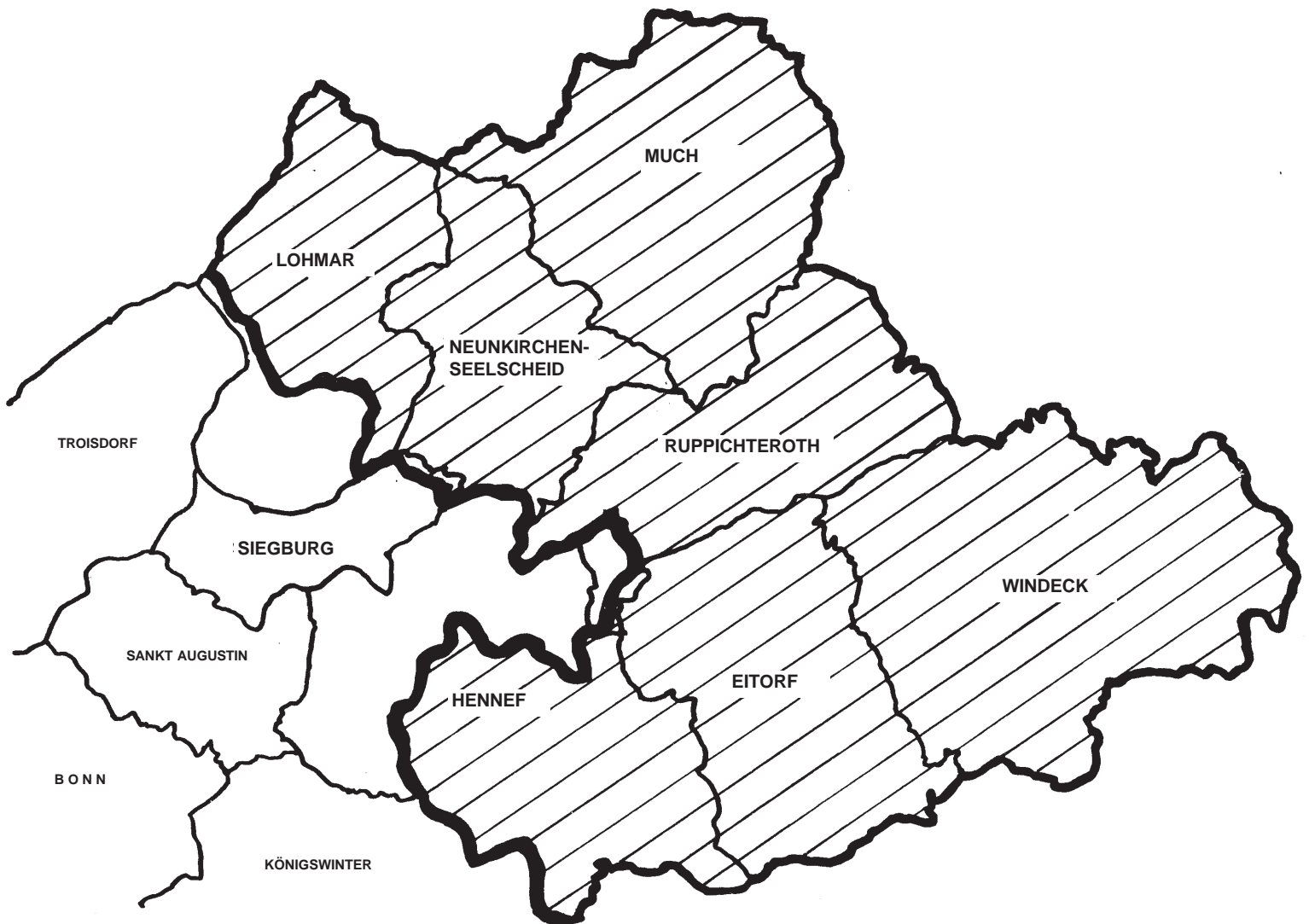
Diese Kennzeichen müssen an **beiden Seiten des Pferdes gut sichtbar geführt werden**. Der Aufkleber auf dem Kennzeichen gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Erhalten können Sie Kennzeichen und Aufkleber bei:

Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
- Bürger-Service-Büro -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon: (0 22 41) 13 -35 36
E-Mail: buergerservice@rhein-sieg-kreis.de

Für die Kennzeichen wird **pro Kalenderjahr** eine Reitabgabe erhoben. Sie ist für die Unterhaltung von Reitwegen und zur Abgeltung möglicher Ersatzansprüche von Grundstückseigentümern bestimmt. Sie beträgt z.Zt. je Kennzeichensatz und Kalenderjahr 25,-- Euro, für Reiterhöfe 75,-- Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren und Auslagen. Der Gesamtbetrag wird jährlich neu festgelegt.

Das Kennzeichen bezieht sich wie bei Kraftfahrzeugen auf den Halter/die Halterin des Pferdes. Diese(r) muss dafür sorgen, dass aufgezeichnet wird, wer mit dem Pferd geritten ist.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Bürger-Service-Büro



Im schraffierten Bereich ist in den Waldgebieten das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen erlaubt. Ausgenommen sind davon allerdings Wanderwege und Wanderpfade, sowie Sport- und Lehrpfade.

In den Waldgebieten der Gemeinden Windeck, Much, Ruppichter Roth, Neunkirchen-Seelscheid, Eitorf, Teilen der Städte Hennef, Siegburg und Lohmar wird auf die Kennzeichnung der Reitwege verzichtet.

Die Waldgebiete sind wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten beginnt die Grenze nordwestlich vom Haus Sülz, wo die Kreisgrenze die L 288 schneidet. Die Grenze verläuft entlang der L 288 übergehend in die B 507 in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt nordöstlich von Algert-Fischburg, von der Fischburg in südlicher Richtung der Straße folgend bis Franzhäuschen. Von hier weiter folgend der B 56 in nordöstlicher Richtung bis Schreck. Den weiteren Grenzverlauf bildet die Straße nach Braschoß, weiter der Wirtschaftsweg in südöstlicher Richtung bis zur Wahnbachtalsperre.

Auf der südöstlichen Seite der Wahnbachtalsperre beginnt der Grenzverlauf am Münchenberg. Von hier aus verläuft die Grenze in östlicher Richtung auf dem Weg bis Remschoß und weiter in südöstlicher Richtung (dabei die Landstraße kreuzend) bis auf die B 476 (Bröltalstraße). Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung der Bröltalstraße folgend bis zur Abzweigung nach Winterscheider Bröl. Auf dieser Straße in südöstlicher Richtung bis Winterscheid. In Winterscheid der Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung vor der Ortslage Schreckenbergr. Von dort aus in südöstlicher Richtung bis zur K 17 (Straße zur Winterscheider Mühle); auf dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Abzweigung nach Litterscheid; an der Abzweigung in südöstlicher Richtung bis Litterscheid, von dort nach Honscheid und weiter in südlicher Richtung bis zur Sieg. In westlicher Richtung entlang der Sieg bis zum Schnittpunkt mit der B 478 (Bröltalstraße) nordwestlich von Weldergoven. Von dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der B 478 bis Hennef und weiter entlang der Straße bis Wippenhohn und Söven in südlicher Richtung. In südöstlicher Richtung verläuft die Grenze weiter der Straße folgend nach Westerhausen, Kurscheid, Sand. Von dort aus der Straße in nordöstlicher Richtung folgend nach Wellesberg, Dahlhausen und von dort in südlicher Richtung nach Hanfmühle, Halmshanf bis schließlich zur Kreisgrenze; der Kreisgrenze in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt. ■